

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Feb. 1952 (GVBl. I S. 11) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30. Januar 2017 folgenden I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Oberaula beschlossen:

**I. Nachtrag zur
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser
der Gemeinde Oberaula**

Artikel 1

Einfügen eines neuen § 7 Ordnungswidrigkeiten. Der bisherige § 7 wird neuer § 8.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Oberaula handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen für die Benutzer nicht einhält bzw. beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 2

Der vorstehende I. Nachtrag tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Der I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Oberaula, den 30. Januar 2017 (Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

Klaus Wagner
Bürgermeister